

Merkblatt für Einreisende

Sie sind aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Kreis Euskirchen eingereist? Um eine eventuelle Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, wurde Ihnen durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO) vom 09.04.2020 auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine häusliche Quarantäne angeordnet.

Wann bin ich betroffen?

Sie fallen in den Anwendungsbereich der CoronaEinreiseVO, wenn Sie sich länger als 72 Stunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und wieder nach Deutschland in das Land NRW einreisen. Ausnahmen für bestimmte Personengruppen sind in § 2 der CoronaEinreiseVO geregelt.

Was ist in der Zeit der häuslichen Quarantäne zu beachten?

- Sie müssen für 14 Tage nach der Einreise in der eigenen Wohnung oder in Ihrer Unterkunft bleiben.
- Minimieren Sie Ihre Kontakte auch im häuslichen Umfeld bestmöglich. Hierzu beachten Sie bitte Folgendes:
 - Die Familienmitglieder sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, zu Ihnen halten.
 - Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte möglichst auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt erfolgen, indem Sie z. B. Mahlzeiten getrennt einnehmen und in einem anderen Raum als die anderen Familienmitglieder schlafen.
- Stellen Sie für sich möglichst eine Einzelunterbringung in einem gut belüfteten Einzelzimmer sicher.
- Achten Sie darauf, dass die Räume mehrfach täglich gut gelüftet werden. Dies gilt insbesondere für die Räume, die von allen Haushaltsangehörigen genutzt werden, wie beispielsweise die Küche oder das Bad.
- Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch. Achten Sie zusätzlich bitte besonders darauf,

- Kontakte zu Risikogruppen, d. h. zu Personen, die ein höheres Risiko für schwerwiegende Verläufe der Erkrankung haben (z. B. Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen) zu vermeiden.

Beachten Sie bitte folgende allgemeine Hygienemaßnahmen, die – wie bei anderen Erkrankungen auch – vor Ansteckung schützen:

- Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife, besonders wenn Sie sich die Nase geputzt, geniest oder gehustet haben sowie nach dem Toiletten-gang, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung usw.
- Verwenden Sie, wenn möglich, Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände. Wenn nicht verfügbar, verwenden sie „normale“ Handtücher und tauschen Sie diese aus wenn sie feucht sind. Benutzen Sie Handtücher nicht gemeinsam mit den übrigen Haushaltsangehörigen, sondern verwenden Sie „eigene“ Handtücher.
- Halten Sie die sog. Husten- und Niesetikette ein, indem Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch husten bzw. niesen und dieses sofort in einen geschlossenen, mit einer Mülltüte versehenen, Abfalleimer entsorgen. Diese und andere Abfälle sollten bis zur Entsorgung im Hausmüll in Ihrem Zimmer aufbewahrt werden.
- Vermeiden Sie möglichst Mund, Augen und Nase mit den (ungewaschenen) Händen zu berühren.

Von wem bekomme ich die schriftliche Anordnung?

Eine individuelle Ordnungsverfügung wird nicht erstellt. Die Verordnung ist vereinfacht ausgedrückt eine an alle Reiserückkehrer gerichtete Absonderungsverfügung in Form einer Rechtsverordnung des Landes NRW.

Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung sind bußgeldbewehrt.

Wo kann ich oder mein Arbeitgeber Lohnersatz beantragen?

Verantwortlich ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für den Antrag kann es erforderlich sein, dass Sie einen Beleg über Ihren Auslandsaufenthalt vorlegen.

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Ich möchte einen Test machen, um die Quarantäne zu verkürzen.

Hierzu müssen Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt wenden. Er kann einen Test im zentralen Diagnosezentrum in Mechernich veranlassen. Da jedoch keine medizinische Begründung vorliegt, müssen Sie die Kosten in Höhe von ca. 60 € tragen. Eine Testmöglichkeit über das Gesundheitsamt besteht nicht. Über Ihren Antrag zur Verkürzung entscheidet das Ordnungsamt Ihrer Kommune.

Tipps beim Auftreten von Krankheitssymptomen:

Sobald Beschwerden auftreten, verständigen Sie das Gesundheitsamt bitte umgehend unter reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de.

Ein Test der Klarheit bringt muss im Krankheitsfall vom Hausarzt veranlasst werden.

Sollten Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt zusätzlich mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter ☎️ 116117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis unbedingt vorab telefonisch und teilen Sie mit, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie den Rettungsdienst unter 112. Informieren Sie unbedingt auch hier, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

Stand 14.04.2020